

Josef Schüßlburner

Gefährdung von Freiheit und Demokratie durch Verfassungsschutz - Konturen eines linken Regimes im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland

Die Freie Demokratische Partei (FDP) will ihre Regierungsbeteiligung insbesondere damit legitimieren, daß sie für die Stärkung der Bürgerrechte eintritt. Dieses Anliegen, dem sich vor allem die derzeitige Bundesjustizministerin verpflichtet weiß, die bekanntlich dieser Partei angehört, müßte eigentlich etwas verwundern: Wie können denn Bürgerrechte „im freiesten Staat der deutschen Geschichte“ - so wird die Bundesrepublik Deutschland von ihrer politischen Klasse in Festveranstaltung charakterisiert - wirklich gefährdet sein? Nun kann man ja sagen, daß die Wahrung der Bürgerrechte eine Daueraufgabe darstellt und deshalb zu erwarten ist, daß insbesondere neuere technische Entwicklungen, wofür vor allem das Internet steht, zu völlig neuen Problemen führen, so daß genügend Bedarf bleibt, um einer liberalen Partei, die sich der Wahrung der Bürgerrechte verpflichtet weiß, die Daseinsberechtigung zu sichern.

Um das Ergebnis der weiteren Ausführungen vorwegzunehmen: Man kann einräumen, daß die Fragen des Datenschutzes und von Internetsperren durchaus ernst zu nehmen sind, was vor allem dann gilt, wenn man vermuten muß, daß mit „Bekämpfung von Kinderpornographie“, die zur Begründung angeführt wird, doch eher die Unterdrückung der Holocaustleugnung gemeint ist. Derartige Probleme jedoch in das Zentrum der Wahrung der politischen Freiheit zu stellen, läuft auf eine Themenverfehlung hinaus. Die politische und weltanschauliche Freiheit ist nämlich gerade in der Bundesrepublik Deutschland strukturell in einer Weise in Frage gestellt, daß man sogar zweifeln kann, ob hier wirklich eine „liberale Demokratie des Westens“ (BVerfG) vorliegt und nicht vielmehr die Ansätze zur Etablierung eines Linksregimes überwiegen: Im speziellen Verfassungsrecht der Bundesrepublik ist - so die nachfolgende These - zumindest erhebliches „DDR-Potential“ vorhanden. Gerade dieser Problematik müßte sich dann eine wirkliche liberale Partei annehmen. Immerhin ahnt die „Bürgerrechtspartei FDP“ die Grundproblematik der Bundesrepublik: Sie war nämlich die einzige der etablierten Parteien, die sich nicht dem Antrag der anderen etablierten Strömungen angeschlossen hatte, eine Konkurrenzpartei aus ideologie-politischen Gründen über parallele Anträge von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat diktaturmäßig auszuschalten. Wenn ihr Parteivorsitzender davon spricht: „Es gibt mir in Deutschland wieder zuviel DDR!“, dann wird deutlich, daß maßgebliche FDP-Politikern die wirkliche Problematik der Bundesrepublik Deutschland zumindest erahnen, selbst wenn sie ihnen gar nicht wirklich bewußt sein sollte.

Verbotssingularität

Worin besteht dann diese zumindest erahnte bundesdeutsche Freiheitsproblematik? Die es doch eigentlich gar nicht geben dürfte, wenn die feierlichen Sonntagsreden über die Bundesrepublik als „freiesten Staat der deutschen Geschichte“ zutreffend sein sollten. Zur Frage, ob der mit dem „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ errichtete Staat der freieste Staat der deutschen Geschichte ist, hat wohl *Caspar von Schrenck-Notzing* in seinem bekannten Werk „Charakterwäsche. Die Politik der amerikanischen Umerziehung in Deutschland“ mittels eines realistischen und auch gebotenen Vergleichs mit der Weimarer

Reichsverfassung die prägnanteste Antwort gegeben: „Gegen das ‘antidemokratische’ Verhalten bestimmter Gruppen wurde fortifiziert, indem bestimmte Grundrechte bei Mißbrauch verwirkt (Art. 18) und bestimmte Parteien verfassungswidrig sein sollten (Art. 21). Gegen den irregeleiteten Volkswillen wurden die stärksten Bastionen errichtet: kein Volksbegehren, kein Volksentscheid (mit Ausnahme der Frage der territorialen Neugliederung der Länder nach Art. 29), keine Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk“, wohl aber, so muß als wesentlicher Bestandteil weiterer zentraler Freiheitsbeschränkungen hinzugefügt werden, die Möglichkeit des Erlasses der wahlrechtlichen Sperrklauseln. Die eine freie Wahl verfälschende Sperrwirkung dieser wahlrechtlichen Beschränkungsmöglichkeit wird durch die Verbotssurrogate der Verfassungswirklichkeit, die Ausfluß der singulären bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption darstellen, für Rechtsparteien und damit zu Lasten des Parteienpluralismus tendenziell ins Unüberwindliche gesteigert, so daß sich das eigentlich vorgesehene Verbot erübrigt und die Bundesrepublik als „freiheitlich“ gelobt werden kann. Mit den entscheidenden Verbotsersatz sind vor allem die amtliche Berichterstattung mittels der öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienste und die darauf gestützten weltanschaulich-politischen Diskriminierungsmaßnahmen insbesondere im öffentlichen Dienst gemeint: Damit sollen Rechtsparteien um qualifiziertes Personal gebracht werden, das sie den Wählern als Kandidaten anbieten könnten.

Die Tatsache, daß mit diesen Beschränkungen der politischen Freiheit nach dem freiheitlichen Grundgesetz, die sich im Vergleich zur freien Weimer Verfassung leicht als solche feststellen lassen, Rechtsparteien bekämpft werden sollen und damit der für eine Demokratie konstituierende politische Pluralismus eingeschränkt, ja eigentlich abgeschafft werden soll, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem ersten Parteiverbotsurteil deutlich gemacht (s. BVerfGE 2, 1 ff.), wodurch die ausdrücklich als „Rechtspartei“ klassifizierte Sozialistische Reichspartei (SRP) verboten worden ist. Dabei hat dieses Gericht „Rechtsparteien“ wie folgt definiert: „Unter der konstitutionellen Monarchie gewohnt, als staatstragende Parteien schlechthin zu gelten ...“ (s. ebenda S. 15 f.). Damit sind die parteipolitischen Kräfte, die das Deutsche Reich im Wesentlichen aufgebaut haben, nämlich Konservative und Nationalliberale, in der freiheitlichen Bundesrepublik von vornherein dem Verdacht der „Verfassungsfeindlichkeit“ ausgesetzt. Das damit mögliche System einer weltanschaulich-politischen Apartheid „gegen rechts“ hat ihren Ursprung bekanntermaßen in der Lizenzierungspolitik des demokratisierenden US-amerikanischen Militärregimes. Diese letztlich diktatorische Politik der Parteien- und Presselizierung war ursprünglich darauf gerichtet, im westlichen Besatzungsgebiet dieselbe Parteistruktur zu etablieren wie sie in der sowjetischen Besatzungszone, d.h. in der späteren DDR durch den Verfassungspatrioten Stalin initiiert worden war: die traditionelle politische Rechte, nämlich Konservatismus und Nationalliberalismus, aus denen - so die Insinuation des Bundesverfassungsgericht im SRP-Verbotsurteil - der Nationalsozialismus hervorgegangen sein soll, sollte dabei ausgeschaltet werden. Im Westen war mit dieser Beeinträchtigung des politischen Pluralismus, der für „liberale Demokratie des Westens“ steht, bezweckt „die Etablierung von politischen Parteien, die amerikahörige Führer hervorbringen. Wie es etwa in Deutschland und Japan nach dem Zweiten Weltkrieg gelungen ist“ (so *Steve C. Clemons*, Vizepräsident der New America Foundation, Washington, in einem *JF*- Interview auf die Frage, was die Neocons, wohl immer noch die ideologisch maßgebliche Richtung der US-Politik, unter „Demokratie“ verstehen, die durch Demokratieförderungskriege etabliert werden soll).

Es dürfte klar sein, daß die Niederhaltung einer in Deutschland historisch verankerten politisch-weltanschaulichen Strömung, die einst die maßgebliche Richtung des Kaiserreichs dargestellt hatte, ohne erhebliche Eingriffe in Bürgerrechte nicht bewerkstelligt werden kann. Da man sich im beginnenden Ost-Westkonflikt genötigt sah, die Unterschiede zwischen einer

in der Bundesrepublik Deutschland zu begründenden westlichen oder liberalen Demokratie und der im Sowjetbereich etablierten „Volksdemokratie“ herauszukehren, konnte im Westen das Lizenzierungssystem, also das präventive Partei- und Schriftumsverbot mit alliierter Erlaubnisvorbehalt nicht mehr aufrechterhalten werden und es wurde unter dem Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ nach dem Grundgesetz, der eine eingeschränkte Demokratiekonzeption markiert, durch das System des repressiven, d.h. nachträglichen Verbots abgelöst.

Nun kann man berechtigter Weise anführen, daß die Möglichkeit des Verbots eines politischen Vereins zu den legitimen rechtlichen Instrumentarien des Demokratieschutzes gehört und auch in anderen unzweifelhaft demokratischen Staaten vorgesehen ist, also zumindest dem Grunde nach nichts anrüchiges darstellt. Als Beispiel einer entsprechenden verfassungsrechtlichen Regelung kann etwa § 78 Absatz 2 der Verfassung des Königreichs Dänemark angeführt werden, der lautet:

„Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.“

Eine derartige Vorschrift ist aus der Sicht eines Anhängers der Demokratie als völlig legitim, wenn nicht sogar als geboten anzusehen. Die dieser Vorschrift zugrunde liegende Verbotskonzeption, die sich gegen politisch motivierte Kriminalität richtet, welche die freie Meinungsbildung als Kern der Demokratie verhindern will, hat allerdings mit der Verbotskonzeption der Bundesrepublik Deutschland wenig zu tun. Primär richtet sich die Verbotskonzeption der Bundesrepublik nämlich gegen illegitime politische Auffassungen: So ist die „rechte“ SRP verboten worden, nicht etwa weil sie den illegalen Umsturz der Verfassungsordnung durch militärisches Training ihrer Anhänger vorbereitet und dafür Waffenlager angelegt hätte, sondern weil sie „rechtsradikale Ideen neu beleben“ würde (BVerfGE 2, 1, 23), die „im Gegensatz zum Liberalismus“ (ebenda S. 15) stünden. Folgerichtig hat dann das Bundesverfassungsgericht den Zweck des Parteienverbots darin gesehen, diese „Ideen aus dem Prozeß der politischen Willensbildung“ „auszuscheiden“ (ebenda, S. 73); denn nur eine solche Ideenanalyse, mit der das Bundesverfassungsgericht insbesondere das „antisemitische“ Potential dieser Partei aufdeckte, hatte diese doch auf die jüdische Abstammung von Karl Marx als bedeutsam hingewiesen, bot im Falle der SPR überhaupt eine Handhabe, das herbeizuführen, was besatzungspolitisch erwünscht war: Ein Verbot mit umfassenden Verbotsfolgen, wie die Aberkennung von Parlamentsmandaten und ein gegen das gesamte Wahlvolk gerichtetes Wahlverbot. Dies zeigt, dass das bundesdeutsche Verbotssystem viel unterdrückender wirkt als etwa das Parteienverbot des Deutschen Kaiserreichs: Das Verbot eines politischen Vereins war seinerzeit – in Anlehnung an Artikel 30 der Preußischen Verfassung von 1850 – durch Verbotsgesetz nur zeitlich befristet möglich und konnte sich nicht gegen die Wähler richten, weil es nicht gegen Wahllisten gerichtet war, mit der Folge, dass die SPD während der Verbotszeit zur relativ stärksten Partei aufsteigen konnte. Bei Anwendung der Parteienverbotskonzeption des freiesten Staates der deutschen Geschichte wäre dies absolut nicht möglich gewesen.

Das seinerzeit von der Bundesregierung gleichzeitig mit dem Verbotsverfahren gegen die „rechte“ SRP gegen die „linke“ KPD eingeleitete Verfahren bereitete dem Bundesverfassungsgericht, das „gegen rechts“ entsprechend der Logik des alliierten Lizenzierungssystems „kurzen Prozeß“ gemacht hatte, erkennbar sehr große Skrupel. Es war durch das alliierte Lizenzierungssystem nicht wirklich legitimiert, das dem, was später als

„Linksextremismus“ gekennzeichnet werden sollte, großen Demokratisierungspotential eingeräumt hatte. Dieses Verbotungsverfahren war nur möglich, weil es der Adenauer-CDU im Kontext des ausbrechenden „kalten Krieges“ gelungen war, den „Antifaschismus“ mit seinen speziellen Verbotsmethoden unter dem Schlagwort des „Antitotalitarismus“ „auch gegen links“ zu richten. Die Westalliierten haben das nach Aufhebung des Besatzungsstatuts ausgesprochene KPD-Verbot zwar hingenommen, aber nicht wirklich akzeptiert. Dies ist daran abzulesen, dass die Alliierte Kommandatura die Geltungserstreckung des Verbotsurteils auf West-Berlin, wo sie weiterhin die oberste Gewalt ausübte, verhindert hat: Der kommunistische SED-Ableger SEW blieb von den Westalliierten gegenüber der bundesdeutschen Verbotspolitik geschützt. Umgekehrt wurde die in der Bundesrepublik nie verbotene NPD in West-Berlin durch ausdrückliche Besatzungsbefehle Versammlungsverboten und Wahlteilnahmeverboten unterworfen und damit faktisch verboten. Als faktische Wirkung auf das gesamte Bundesgebiet kann die Regierungsbildung Brandt / Scheel von 1969 ausgemacht werden, die nur aufgrund der Verfälschung der Mehrheitsverhältnisse möglich war, die durch die Kombination von wahlrechtlicher Sperrklausel und von Alliierten initiierten Verbotsdiskussion herbeigeführt wurde.

Im KPD-Verbotsverfahren, natürlich nicht beim „kurzen Prozeß“ „gegen rechts“, haben die aufgrund der Logik der Lizenzierungspolitik sich ergebenden Skrupeln das Bundesverfassungsgericht die Frage stellen lassen, „ob die fundamentale Bedeutung des Grundrechts der politischen Meinungsfreiheit in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine Bestimmung wie Art. 21 Abs. 2 GG überhaupt zuläßt“, ja mehr noch, „ob ... eine freiheitlich-demokratische Verfassung, die zu ihrem Schutz einen ihrer eigenen Grundwerte, die politische Meinungsfreiheit, in so starkem Maße beschränkt, nicht damit in einen so unerträglichen Selbstwiderspruch verfällt, daß die beschränkende Bestimmung selbst als ‚verfassungswidrig‘ angesehen werden müßte.“ Nach der Erkenntnis, „daß die nicht durch den Wählerwillen im Prozeß der staatlichen Willensbildung, sondern durch staatlichen Eingriff sich vollziehende Ausschaltung einer politischen Partei aus dem politischen Leben“ mit den theoretischen Grundpositionen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Widerspruch stünde, hat dann Bundesverfassungsgericht dann lapidar festgestellt, es sei „also kein Zufall“, „daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von 1919 ... fremd war“ (BVerfGE 5, 135).

Damit hat das Bundesverfassungsgericht den Unterschied zwischen einer liberalen Demokratie und der bundesdeutschen Demokratievariante gut herausgearbeitet und die in einer noch jüngeren Veröffentlichung zum griechischen Verfassungsrecht (s. *Afroditi Kousouni*, Das Parteiverbotssystem im Rahmen der deutschen und griechischen Rechtsordnung) erkannte „Singularität“ des bundesdeutschen Verbotssystems bestätigt. Beim Vergleich mit der Verbotskonzeption des freien Königreichs Dänemark - und man könnte noch die Verbotskonzeption anderer liberaler Demokratien des Westens heranziehen - kann als Besonderheit der bundesdeutschen Verbotskonzeption, also als ihre Singularität, die sie etwa mit der türkischen Verbotskonzeption teilt, herausgearbeitet werden, daß sich nach der bundesdeutschen Konzeption ein Parteiverbot prinzipiell gegen die Meinungsfreiheit richtet, von der das Bundesverfassungsgericht im anderen Zusammenhang zur Recht erkannt hat, daß diese gewissermaßen die Grundlage der Freiheit überhaupt sei: Diese Freiheit ist damit in der Bundesrepublik prinzipiell bedroht, was nach der dänischen Konzeption nicht der Fall ist. Vielmehr soll die dänische Verbotskonzeption die Meinungsfreiheit gerade bestärken: Diese dänische Verbotskonzeption richtet sich - in die bundesdeutsche Verfassungsrealität übersetzt - vor allem gegen sog. „friedliche Gegendemonstranten“, die Gruppierungen rechter Menschen die Demonstrationsfreiheit absprechen.

Ist das Grundgesetz wirklich illiberal?

Nun kann man sich die Frage stellen, ob nicht vielleicht das Bundesverfassungsgericht die Regelungen des Grundgesetzes verkannt hat. Es gäbe m. E. schon einen Ansatz, die grundgesetzliche Verbotsvorschrift so auszulegen, daß sie der dänischen Regelung zumindest nahe kommt. Man müßte dabei nur erkennen, daß insoweit die Parteiverbotsvorschrift des Art. 21 Abs. 2 GG der Nachfolgeartikel des sog. Diktaturartikels von Art. 48 WRV darstellt, wonach der Reichspräsident vorübergehend u. a. das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit „außer Kraft setzen“ und damit auch zeitlich befristete Parteiverbote aussprechen konnte. Für dieses notstandsrechtliche Verständnis des Parteiverbots spricht der mit „Notstand von Bund und Ländern“ überschriebene Artikel 91 GG, wonach zur Abwehr einer drohenden Gefahr für ... die freiheitliche demokratische Grundordnung ...“, d.h. für das Schutzgut der Parteiverbotsvorschrift von Art. 21 Abs. 2 GG, „ein Land Polizeikräfte anderer Länder“ und Kräfte des Bundes anfordern kann. Gemäß Artikel 87a Abs. 4 GG kann dann sogar das Militär eingesetzt werden. Dies bedeutet, daß „freiheitliche demokratische Grundordnung“ nichts anderes sein kann, als eine spezielle Umschreibung der „Staatsordnung“, die Schutzgut, der klassischen Strafrechtsnorm gegen den „Hochverrat“ darstellt. Dies würde bedeuten, daß ein Parteiverbot zumindest Vorbereitungshandlungen zur Begehung des Hochverrats, also des illegalen Verfassungs- und Regierungsumsturzes, zur Voraussetzung hätte. Das Parteiverbot könnte nur so lange ausgesprochen werden, bis die entsprechende durch Notstandsmaßnahmen zu bekämpfende Gefahr beseitigt ist und dürfte sich nicht gegen das freie Wahlrecht richten, da Art. 38 GG (Garantie der Wahlfreiheit) keine entsprechende Einschränkung der Wahlfreiheit legitimiert. Hinzu kommt, daß die zentrale Garantie der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG keine entsprechende Einschränkung enthält, sondern in Anlehnung an die Garantie der Meinungsfreiheit nach Art. 118 der freien Weimarer Reichsverfassung so konzipiert ist, daß danach - *horribile dictu* - auch eine nationalsozialistische Meinung, etwa ein Hakenkreuzzeichen, nicht verboten werden könnte, eine logische Konsequenz, die im Grundgesetz mit seinem Artikel 3 Abs. 3 sogar noch dadurch bekräftigt wird, daß eine diskriminierende Behandlung wegen „politischer Anschauungen“ dem Staat untersagt ist: Man könnte daher eine NS-Partei nicht wegen Meinungsäußerungen verbieten und gleichzeitig trotz ihrer Auffassungen eine SPD frei herumlaufen lassen!

Diese konsequente Auslegung konnte sich das Bundesverfassungsgericht natürlich nicht zu eigen machen: Methodischer Ansatzpunkt für das andersgeartete Ergebnis ist es, aus „freiheitlicher demokratischer Grundordnung“ im Widerspruch zu Art. 91 GG einen Prinzipienkatalog zu machen, der aber gar nicht im Grundgesetz aufgelistet, sondern der als „Verfassungsgrundsätze“ im Strafgesetzbuch enthalten ist, ursprünglich in § 88, nunmehr in § 92 Abs. 2 StGB. Zu den Verfassungsgrundsätzen zählt etwa das Recht auf Ausübung einer parlamentarischen Opposition, woraus dann das Bundesverfassungsgericht - immerhin ausweitend - das Schutzgut „Mehrparteienprinzip“ und „das Recht auf Ausübung politischer Opposition“ gemacht hat. Derartige „Verfassungsgrundsätze“ kann man natürlich auch gedanklich verletzen, mit der Folge, daß „die Verfassungsordnung“ dann vor falschen Ideen geschützt werden muß. Da Gedanken natürlich jederzeit und immer wieder auftauchen können, wird der in Art. 91 GG geregelte polizeiliche Notstand über die spezielle Parteiverbotskonzeption zum ideologischen Notstand in Permanenz. Diesen permanenten ideologie-politischen Ausnahmezustand will das Bundesverfassungsgericht zwar mit Formeln wie „aggressiv-kämpferisch“ als Verbotsvoraussetzung einschränkende Konturen verleihen. Letztlich soll damit verhindert werden, ohne dies so zu sagen, daß die Meinungsfreiheit methodisch gänzlich auf die Garantie von Artikel 27 der Ulbricht-Honecker-Verfassung von 1968/1974 reduziert wird, wonach dem Bürger nur das Recht zustand, den Grundsätzen der

Verfassung gemäß seien Meinung frei und öffentlich zu äußern. In der bundesdeutschen Verfassungswirklichkeit der Verbotsurrogate liegt aber natürlich eine „aggressiv-kämpferische“ Einstellung immer vor, wenn die von einer Rechtspartei vertretene falsche Idee zur Wahlwerbung verwendet wird und entsprechende Wahlreden oder gar Parlamentsreden gehalten werden.

Es ist allerdings einzuräumen, daß es im Grundgesetz durchaus Gesichtspunkte gibt, die für die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts sprechen, daß nämlich mit der Verbotskonzeption die Meinungsfreiheit, insbesondere bei rechten Auffassungen, die man im Bereich der Verbotsurrogate mit dem ideologie-politischen Begriffsschrott „rechtsradikal“ oder „rechtsextrem“ umschreibt, unterdrückt werden soll. Zu nennen ist dabei der noch nie zum Ergebnis gebrachte, aber wirkliche singuläre Artikel 18 GG über die „Verwirkung“, also die Aberkennung von Grundrechten. Dabei geht es vor allem um die sog. kommunikativen Grundrechte, die sich letztlich aus der Meinungsfreiheit ergeben. Bemerkenswert ist, daß danach etwa die „Lehrfreiheit“ „verwirkt“ werden kann, nicht aber die im entsprechenden Artikel 5 Abs. 3 GG ebenfalls garantierte allgemeine Wissenschaftsfreiheit, obwohl man sich vorstellen könnte, daß etwa zur Verhinderung von Menschenexperimenten dazu - was nachvollziehbar wäre - ein verfassungsrechtliches Bedürfnis bestehen könnte. In Artikel 5 Absatz 3 Satz 2 GG findet sich dann in der Tat eine - bei entsprechendem Verständnis - zentrale Einbruchsstelle für die verfassungsrechtliche Ideenunterdrückung, wenn es heißt, daß die „Freiheit der Lehre“ nicht von der „Treue zur Verfassung“ entbinde.

Diese Vorschrift ist auch im Verfassungsvergleich äußerst befremdlich und konzeptionell problematisch, weil - um gleich zum hierbei entscheidenden Punkt zu kommen - auch eine demokratiefeindliche Lehre bei rechtsstaatlicher Betrachtungsweise eine „Verfassung“ nicht verletzen kann, so wie eine Kritik am Mietrecht noch keinen Vertragsbruch gegenüber einen Vermieter darstellt. Dies kann nur dann angenommen werden, wenn man Rechtsvorschriften, insbesondere die Verfassung als ein quasi-theologisches Dokument versteht, dem man sich mit der Attitüde der Glaubenshaltung nähern muß, wofür der Begriff der „Verfassungstreue“, wengleich nicht zwingend, angeführt werden könnte. Da eine derartige quasi-religiöse Attitüde jedoch das ziemliche Gegenteil von dem ist, was man üblicherweise unter „Wissenschaft“ versteht, die nach Karl Marx ja Religionskritik zur Voraussetzung hat, wird deshalb in der maßgeblichen Kommentarliteratur nachdrücklich betont, daß man „verantwortungsbewußte Kritik am Grundgesetz selbst“ und an den Prinzipien, auf denen es beruht, wissenschaftlich üben könne, jedoch dürfe man, einsprechend einer Äußerung im Parlamentarischen Rat nicht „die Demokratie wissenschaftlich unterlaufen“. Zu den Bemühungen, einerseits Wissenschaftsfreiheit zu gewährleisten, andererseits die „Verfassung zu schützen“, zählt dann der Versuch, Wissenschaft dort aufhören zu lassen, wo die politische Propagierung, also die „extremistische“ „Agitation“ wissenschaftlich-theoretischer Einsichten beginnt. Die im Zweifelsfall alles andere als praktikable Abgrenzung faßt der offiziöse GG-Kommentar Maunz-Dürig nach Auseinandersetzung mit konkurrierenden Auslegungsversuchen, die einerseits zu weit gingen, weil sie „eine Pflicht zur Duldung verfassungsuntreuer Lehre“ beinhalten, andererseits zu restriktiv seien, weil Verfassungskritik „unzweifelhaft“ erlaubt sei und „kein entsprechendes Schweigegebot“ bestehen könne, dergestalt zusammen, daß allein „wissenschaftlich-rationale Verfassungskritik“ erlaubt sei: Gemeint ist damit Ansichten, die sich Vertreter der Mitte-Parteien auszudrücken erlauben und der Linken mit großzügiger Toleranz zugestehen, während bei „rechts“ schon eine Befürwortung etwa der Präsidialdemokratie als „verfassungsfeindlich“ erkannt wird. Die dann doch erlaubte Verfassungskritik dürfe sich dabei nämlich nicht gegen die in Art. 5 GG gar nicht genannte „freiheitliche demokratische Grundordnung“ richten - während sonstige GG-Artikel anscheinend kritisiert werden dürfen -, ein Verbot, das dann sogar „mittelbar auch

gegenüber der (allgemeinen) Meinungsfreiheit i. S. d. Art. 5 Abs. I wirksam“ sei: Also man entkommt dem Vorwurf, „Verfassungsfeind“ zu sein, nicht dadurch, daß man sagt, man hätte gar keine wissenschaftliche Aussage treffen wollen.

In der Tat: Wenn schon der beamtete Wissenschaftler, den die Garantie der Wissenschaftsfreiheit wohl zum Maßstab hat, gedanklich auf die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ und was dieser alles zugeschrieben wird, verpflichtet ist, dann doch erst recht der normale Beamte, der nach Art. 33 Abs. 4 GG einem besonderen Treueverhältnis unterworfen ist. Dieses hat das Bundesverfassungsgericht in einer Weise verstanden, daß es hinsichtlich der Meinungsfreiheit sogenannter Extremisten „auf eine Position zurückgekommen oder zurückgefallen, die - bezogen auf staatliche Toleranz gegenüber religiösen Überzeugungen - die erste (minimale) Anfangsposition der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Jahres 1555 war (Augsburger Religionsfrieden)“. Diese Beschränkung ist in Bezug auf die Spezialbeamten der Richter in Artikel 98 Abs. 2 GG durch das Institut der Richteranklage verankert, die zur Voraussetzung hat, daß ein Bundesrichter „im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes verstößt.“ Mit diesen „Grundsätzen“ ist wohl etwas anderes gemeint als mit der Gesetzestreue, die unstreitig für einen Beamten und Richter zwingend sein muß: Dies zeigt der Vergleich mit der rechtsstaatlich formulierten Präsidentenanklage nach Art. 61 GG, die zur Voraussetzung hat, daß der Bundespräsident der vorsätzlichen Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes beschuldigt wird. Während also der Bundespräsident durch konkrete Handlungen, insbesondere Entscheidungen das Grundgesetz verletzen kann, ist dies demnach bei anderen Beamten und Richtern anscheinend durch verbalisierte Gedankentätigkeit möglich.

Die eigentliche Rechtfertigung, den ideologischen Notstand als Voraussetzung eines Parteiverbots genügen zu lassen, liefert aber wohl die Vereinsverbotsvorschrift nach Art. 9 Abs. 2 GG, wonach ein Verein nicht nur deshalb verboten werden kann, weil seine Zwecke und Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen, sondern weil er sich „gegen den Gedanken der Völkerverständigung“ richtet. Wenn aber schon ein bloßer Verein wegen eines besonderen kollektiven Gedankenvergehens verboten werden kann, dann doch erst Recht, so die implizite Schlußfolgerung, eine Partei als durch die Monopolisierung des Verbotsverfahrens beim Bundesverfassungsgericht eigentlich privilegierter Verein.

Demokratie, wofür die Worte fehlen

Die angeführten Gesichtspunkte machen deutlich, daß es in der Tat gute bzw. böse Argumente für die vom Bundesverfassungsgericht erkannte ideologie-politische Verbotskonzeption gibt. Die sich daraus ergebende Demokratieförmigkeit ist vom maßgeblichen Grundgesetzkommentar wie folgt umschrieben: Nach diesem hat „das Grundgesetz ganz bewußt einen **neuen Typ der demokratischen Staatsform** geschaffen, für die wir noch die richtige Vokabel suchen“ (so Dürig / Klein, in: Maunz / Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Rn. 10 zu Artikel 18 unter 4; Fettdrucke vom Original übernommen). Kennzeichnend für diesen Typus, zu dessen angemessenen Beschreibung noch Worte benötigt werden, ist die Erkenntnis, daß „der **Grundrechtsterror auch von den Bürgern** als Grundrechtsinhabern her droht, also von **uns**.“ Mit diesem Verbot von „Grundrechtsterror“ eines durch zu lautes Denken ausgedrückten falschen politischen Meinung erhalten „Verfassung“ und insbesondere die darin enthaltenen Grundrechte einen völlig anderen Stellenwert als in normalen westlichen Demokratien: Sie schützen nicht mehr die Bürger vor ihren Politikern, sondern ermächtigen

diese, ihren Bürgern bei Bedarf ein falsches Demokratie- oder Grundrechtsverständnis verbotsbegründend vorzuwerfen, was man dann das „Setzen von Werten“ nennt.

Angesichts der Tatsache, daß es trotz des Verbots von „Grundrechtsterror“ Meinungsfreiheit irgendwie gibt, insbesondere im Bereich des Pornographischen, ist als Ergebnis dieser Demokratiekonzeption eine „Diskrepanz von formaler Legalität und materieller Verfassungswidrigkeit“ (so der maßgebliche und gewissermaßen offiziöse Kommentar von Borgs-Maciejewski / Ebert, Das Recht der Geheimdienste, Kommentar zum Bundesverfassungsschutzgesetz, 1986, Rdnr. 9 zu § 3 A), also eine offene konzeptionelle Abkehr vom Legalitätsprinzip festzustellen. Diese Erosion der grundlegenden Rechtsstaatskonzeption durch „Verfassungsschutz“ erkennt man durch den amtlichen Gebrauch gesetzlich nicht definierter Tatbestände wie „rechtsextrem“, womit völlig legales Verhalten einer diffamierenden Legitimitätsbewertung durch staatliche Organe unterworfen wird, die die Grundrechtsausübung von entsprechenden Oppositionsparteien ziemlich entwertet. „Rechtsextrem“ – erkennbar ein rechtsstaatlich Staatsorganen verbotenes Anknüpfen an politische Auffassungen, ist dabei so beliebig, daß eigentlich jeder mit diesem Begriff überzogen werden könnte, nur macht man es halt aus Gründen des parteipolitischen Machterhalts nur selektiv. Erschütternd ist jedoch wie die Gerichte dabei mitspielen!

Die Werte-Methodik ermöglicht dementsprechend die fast beliebige Einschränkung der Meinungsfreiheit in einem Ausmaß, das nach der Erkenntnis des Verfassungsrechtlers und späteren Bundespräsidenten *Herzog* so weit gehen kann, daß danach „das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit im Konfliktfall jedem anderen, auch noch so unbedeutenden Rechtsgut zu weichen habe.“ Schranken dieser Beliebigkeit ergeben sich dann lediglich aus den politischen Machtverhältnissen, die schon aufgrund des Ergebnisses des Zweiten Weltkriegs besagen, daß rechte Auffassungen von Deutschen unterdrückt werden müssen: Dies hat die Bundesrepublik Deutschland in etwas neutral erscheinender Weise in einem Begleitbrief zum 2+4-Vertrag den ehemaligen Siegermächten und damit der „internationalen Gemeinschaft“ zugesagt, der unter Punkt 3 wie folgt lautet:

„Der Bestand der freiheitlich-demokratischen Grundordnung wird auch im vereinten Deutschland durch die Verfassung geschützt. Sie bietet die Grundlage dafür, daß Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, sowie Vereinigungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten werden können. Dies betrifft auch Parteien und Vereinigungen mit nationalsozialistischen Zielsetzungen.“

Da „nationalsozialistische Zielsetzungen“ (und nicht etwa „Methoden“), die bei dieser völkerrechtlich verbindlichen Verbotsoptionszusage hervorgehoben sind, als „rechts“ gelten, was bei rechtsstaatlicher Bewertung völlig irrelevant sein müßte, hat sich mit dieser bundesdeutschen Zusage die alliierte Verbotskonzeption gegenüber der zwischenzeitlich versuchten - und vorübergehend mit mehr oder weniger Skrupeln auch praktizierten - CDU-Konzeption des „Antitotalitarismus“ durchgesetzt. Die alliierte Verbotskonzeption, die sich insbesondere in der Verknüpfung des Parteienverbots mit dem Vereinsverbot wegen Verstoßes gegen den „Gedanken der Völkerverständigung“ zeigt, das wiederum verknüpft ist mit dem in Artikel 26 GG und Artikel 2 des 2+4-Vertrages geregelten Verbot der Störung des „friedlichen Zusammenleben der Völker“, einschließlich des den Deutschen auferlegten Verbots des Angriffskrieges, macht auch deutlich, das es letztlich mit dem Verbotssystem darum geht, das Aufkommen einer politischen Richtung in Deutschland zu verhindern, welche Deutschland in den Gegensatz zu westlichen Interessen bringen würde: Die sicherlich

im Eigeninteresse den Alliierten besonders zum Gehorsam verpflichtete politische „Mitte“ versteht deshalb unter „Verfassung“ „Irreversibilität von Europa“ und die Ersetzung der Deutschen durch „Europäer“ und „Menschen“. Wer dieser Maßgabe im Wege steht, ist „rechts“ und damit „Verfassungsfeind“, für den unterstützt von der „internationalen Gemeinschaft“ die ideologie-politische Apartheid des „Verfassungsschutzes“ gilt.

Während also rechte politische Auffassung von Deutschen grundsätzlich der Geruch des verfassungsrechtlich Verbotenen anhaftet, gilt bei linken und pornographischen Meinungsäußerungen eine umfassende Meinungsfreiheit, wo dann – und nur insofern – tatsächlich zutrifft, daß die Bundesrepublik der freieste Staat der deutschen Geschichte darstellt und damit den Erwartungen des 2+4-Vertrages entsprochen ist, wonach das vereinigte Deutschland ein demokratischer und friedlicher Staat sei: Soviel Diffamierungsfreiheit durch Abschaffung des Ehrenschatzes wie in der Bundesrepublik Deutschland hat es vorher in der Tat in Deutschland nicht gegeben – natürlich schon gegenüber Juden abgesehen, wo es allerdings privilegierten Menschenwürdeschutz gibt, den manche im Interesse der Menschwerdung der Deutschen auch auf die Moslems ausdehnen wollen.

DDR-Potential

Diese auf die deutsche Niederlage zurückgehende Konstellation, die eben nicht nur eine des NS-Regimes dargestellt hat und sich deshalb auch auf die demokratische Verfassung und ihre Wirklichkeit wohl negativ auswirkt (da sich außenpolitische Abhängigkeit und Volkssouveränität widersprechen), erklärt die relativ problemlose Aufnahme der aus der vom Bundesverfassungsgericht verbotenen KPD hervorgegangenen Diktaturpartei SED der totalitären DDR als „Die Linke“ in das demokratische Spektrum der freiheitlichen Bundesrepublik Deutschland. Letztlich ist damit die Bundesrepublik ideologie-politisch zu ihren besatzungspolitischen Wurzeln zurückgekehrt, wo dem Kommunismus auch durch die befreiende US-Politik eine demokratisierende Funktion eingeräumt worden war. Dies sollte nicht erstaunen, war doch im US-Geheimdienst OSS, dem Vorläufer der CIA, der Marxist Herbert Marcuse (1898-1979) maßgeblich für die Demokratisierung zuständig, der die Devise ausgab: „Das Prinzip der Gleichbehandlung aller politischen Parteien wird sich in Deutschland nach dem Krieg nicht sogleich anwenden lassen“, eine Situation, die 65 Jahre danach immer noch zu geltend scheint.

Die anderen mit der KPD vom alliierten Militärregime lizenzierten Parteien haben sich mit dem Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung“ zwar vom Kommunismus abzusetzen versucht. Im Parlamentarischen Rat ist dieses Schutzgut der Parteiverbotskonzeption vom Abgeordneten v. *Mangoldt* nämlich damit begründet worden, daß es eine demokratische Ordnung gibt, „die weniger frei ist, die volksdemokratische, und eine, die frei ist.“ Diese - scheinbare - Abgrenzung setzt aber die grundsätzliche demokratische Legitimität des Kommunismus und damit - im Vokabular des „Verfassungsschutzes“ - des Linksextremismus voraus, die bei „rechts“ nach diesen Demokratieprämissen von vornherein nicht denkbar ist. Diese demokratische Legitimation des Linksextremismus beruht jedoch methodisch auf derselben Problematik wie die der bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption, nämlich auf dem jakobinischen Dilemma der Demokratie, die Möglichkeit der Selbstaufhebung der Demokratie im Verfahren: Was macht der Demokrat, wenn sich die Mehrheit gegen die Demokratie entscheidet? Er muß dann wohl mit seiner Zivilcourage gestützt auf demokratische Werte zur Unterdrückung der undemokratischen Mehrheit eine Diktatur errichten, die nur dann als „demokratisch“

bezeichnet werden kann, wenn es auf das banale Verfahren der demokratischen Mehrheitsbildung nicht mehr ankommt, sondern auf demokratische Glaubensbekenntnisse. Dann kann man in der Tat die „Deutsche Demokratische Republik“ legitimer Weise als „demokratisch“ ansprechen, zumindest wenn man die antifaschistische Prämisse akzeptiert, daß die Deutschen - wahrscheinlich aufgrund ihrer rassistischen Veranlagung - doch wieder „Nazis“ wählen würden, wenn man ihnen dem Standardverfahren einer westlichen Demokratie entsprechend so mir nichts dir nichts einfach das freie Wahlrecht zugestehen würde: Dies würde zur Diskriminierung demokratischer Politiker durch die Bürger führen. Diese Diskriminierung hat Artikel 6 der DDR-Verfassung von 1949 als „Boykotthetze“ verboten und daraus als Konsequenz die demokratische Einheitsliste abgeleitet, welche die Verletzung der demokratischen Gleichheit durch Wahl von Nichtdemokraten von vornherein ausschließt. Die Umwertung des Grundrechts der Gleichbehandlung in einen demokratischen „Wert“ ist dabei zur letzten Konsequenz getrieben worden: Geschützt wird nicht mehr der Bürger zum Schutze seiner Auffassungen gegenüber den Staatsorganen, sondern diese werden ermächtigt, diskriminierende Auffassungen der Bürger als „demokratiefeindlich“ zu bekämpfen. In der Bundesrepublik geschieht dies durch öffentlich in Erscheinung tretende Inlandsgeheimdienste als wesentlicher Ausdruck des neuen Typus der Demokratie, „für die wir noch die richtige Vokabel suchen“. Diese Inlandsgeheimdienste werfen unerwünschten Parteien im ideologie-politischen Verbotssurrogat „islamfeindliche“ oder „homosexuellenfeindliche“ Auffassungen als „eigentlich verboten“ vorwerfen, auch wenn die rechtsstaatliche Seite des bundesdeutschen Regierungssystems dafür nicht einmal einen Ordnungswidrigkeitstatbestand kennt!

Hier wird dann in der Tat die methodische Verwandtschaft des Demokratieschutzes nach Art der DDR und der BRD deutlich: Historisch geht nämlich der zum „Schutz der Demokratie“ öffentlich auftretende Inlandsgeheimdienst auf die Überwachungsorgane der glorreichen Französischen Revolution, den „Comités de surveillance“ zurück, die nicht nur Feinde des Volkes und der Demokratie zu ermitteln, sondern dem Volk im Sinne der „Aufklärung“ klar zu machen hatten, was es demokratisch zu wollen habe. Dem stand das Recht des Einzelnen gegenüber, Feinde des Volkes, die sich wegen „incivisme“ (was man bundesdeutsch mit „Verfassungsfeindlichkeit“ wiedergeben kann) verdächtig machen, zu denunzieren (s. im Einzelnen: J. L. Talmon, *The Origins of Totalitarian Democracy*, 1985, S. 126 ff.): Nach dieser Konzeption wird Demokratie in einer (demokratischen) Verfassung ausgedrückt gesehen, die zu einem religiösen Dokument aufgewertet und somit Gegenstand einer Quasi-Staatsreligion ist. Die religiöse Inbrunst, also die Verfassungsbigotterie, gilt dabei insbesondere den Menschenrechten, zu denen sich die Verfassungsuntertanen als Zwangsmitglieder einer Art staatlicher Superkonfession - Rousseau hat insoweit den Begriff der „Zivilreligion“ kreiert - bekennen müssen, wobei die zivilreligiöse Aufwertung der Menschenrechte mit der Abnahme ihrer rechtlichen Verbindlichkeit zugunsten von Individuen einherzugehen pflegt. Grundrechtsausübung ist dann nämlich nur noch regierungsaffirmativ durch Zustimmung zu den Erkenntnissen der demokratischen Überwachungsorgane möglich. Freiheitsrechte sind dann nicht mehr als Beschränkung staatlicher Macht zugunsten natürlicher und privater juristischer Personen zu verstehen, sondern sie stellen ein System der Verwirklichung objektiver und ausschließlicher Werte (bundesdeutsch: „Werteordnung“) dar. Meinungsfreiheit etwa mutiert zur staatlichen Propaganda einer demokratischen Volkserziehung, wofür etwa die BRD-Verfassungsschutzberichte stehen und im Übrigen verwandeln sich Grundrechte in gegen die politische Opposition, also „gegen Rechts“, gerichtete Strafnormen, wofür in der BRD etwa § 130 StGB angeführt werden kann, der sich unter Berufung auf den Schutz der „Menschenwürde“ gegen den mündigen - und damit auch zum Irrtum berechtigten (*errare humanum est*) - Menschen richtet.

Das DDR-Potential, das in dieser bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption enthalten ist, könnte sich realisieren, seit sich die ins bundesdeutsche politische Spektrum integrierte Ex-SED unter der Firmenbezeichnung „Die Linke“ als „konsequente Verfassungsschutzpartei“ versteht: So die entsprechende Aussage der stellvertretenden Chefin der Bundestagsfraktion, Petra Pau (s. Handelsblatt vom 20.03.2006, S. 4). Für diese Selbsteinschätzung spricht schon, daß sich beim „Kampf gegen Rechts“ die „Analysen“ des bundesdeutschen Verfassungsschutzes und der PDS / Die Linke kaum mehr unterscheiden. In der Tat kann man der „Linken“ die Kompetenz zugestehen, bei weitem bessere und umfassender Verfassungsschutzberichte abfassen zu können, die den „Rechtsextremismus“, der dann ausschließlich die „Verfassungsfeindlichkeit“ beschreiben würde, dann in einer Weise definieren, wie der DDR-Antifaschismus den Begriff „Faschismus“ definiert hat. Darauf gestützt, könnten dann linke Innenminister den öffentlichen Dienst und linke Justizminister die Justiz vom Antisozialismus (= Rechtsextremismus / Faschismus) säubern und Kritik an der Einführung sozialistischer Maßnahmen kriminalisieren. Dem hätten die „bisherigen“ Demokraten schon vorgearbeitet, da auch bei diesen kein Unterscheid mehr zwischen „rechts“, „rechtsradikal“, „rechtsextrem“, „rechtsextremistisch“ zu erkennen ist, eine Unterscheidung, die in der Tat auf einer ideologisch-weltanschaulichen Ebene wegen des geistesgeschichtlichen Kontinuum, das im Übrigen vor allem eine Affinität von sozialistischen und faschistischen Ansichten erkennen läßt, kaum zu machen ist. Das DDR-Potential besteht in diesem Kontext darin, daß sich der Staat überhaupt anmaßt, eine Ideenbekämpfung vornehmen zu dürfen und die „Demokraten“ diesen fundamentalen Widerspruch zum Rechtsstaatskonzept nicht begreifen wollen.

Als „konsequente Verfassungsschutzpartei“ haben sich Vertreter der Partei Die Linke schon offen zur politischen Verfolgung bekannt: So hat immerhin die kluge FAZ eine entsprechende Aussage der Thüringer Wahlsieger und möglichen Ministerpräsidenten Ramelow wie folgt kommentiert (s. FAZ vom 01.09.09, S. 12): „Gut 45 000 NPD-Wähler in Thüringen werden sich ebenfalls in Acht nehmen müssen vor einem Ministerpräsidenten Ramelow. An ihre Adresse sagte er nach seinem Sieg, 'Nazis' seien 'keine Meinung und keine Haltung, sondern ein Verbrechen'. Und Verbrecher gehörten bekanntlich ins Gefängnis. In der Thüringischen Demokratischen Republik (TDR) wäre es bald so weit.“ Als „konsequente Verfassungsschutzpartei“ betätigt sich Die Linke derzeit vor allem in der Form von Bundestagsanfragen an die Bundesregierung, die gegen konkrete „Menschen“ (falls dieser Begriff bei einem „rechten“, d.h. „rechtsextremen“ Beamten erlaubt sein sollte) und deren Auffassungen gerichtet sind, die von der Bundesregierung amtlich verdammt werden sollen und derjenige, welcher diese zu verdammenden Ansichten zum Unwillen der Inlandsgeheimdienste, die dabei wesentlichen Bezugspunkt für Die Linke darstellen, geäußert hat, soll mit Strafverfahren, Disziplinarverfahren und Grundrechtsverwirkung überzogen werden, d.h. die Grundrechte ihm aberkannt werden. Über die Herbeiführung einer amtlichen Meinung zu ganz unterschiedlichen politischen und historischen Aussagen und Auffassungen will „Die Linke“ den Tabukatalog dessen, was sie nicht mehr als „Meinung“ gelten lassen will, sondern als „Verbrechen“ eingeordnet werden soll, erheblich ausweiten, um nach entsprechender Machtstellung, wie von der FAZ richtig erkannt, die Gefängnisse füllen zu können.

Verhinderung des DDR-Potentials: Normale Demokratie in Deutschland

Nun ist es natürlich nahe liegend zu erwarten, dass sich das in der bundesdeutschen Verfassungskonzeption liegende DDR-Potential vor allem durch die Linkspartei voll entfalten könnte, die einst unter der Bezeichnung SED ihren „Kampf gegen rechts“ und damit ihre

Demokratienschutzkonzeption mit Mauer, Stacheldraht und Schießbefehl verwirklicht hatte. Sofern die Linke nicht zu Bürgerkriegsmethoden greift wie dies allerdings ansatzweise in den sog. friedlichen Gegendemonstrationen von „Menschen“ „gegen rechts“, also gegen Unmenschen, festzustellen ist, und damit vermeidet, zu einem polizeilich-staatsanwaltschaftlichen Problem zu werden, ist die allgemein gescheiterte Linke eigentlich kein wirkliches Problem mehr. Sie ist nur deshalb ein Problem, weil die Mitte ein Problem ist, die nicht mehr erkennen will, daß sie sich sehr schnell zum Hilfspolizisten der Linken macht, wenn diese etwa nur - die Unterstützung der „internationalen Gemeinschaft“ im Hintergrund - „Antisemitismus“ geltend macht: Da zucken die Recken der Christlich Sozialistischen Union zusammen und lassen sich in Zivilcourage nun wirklich von allen übertreffen. Die Christdemokratie hat eben nichts gelernt von ihrer verhängnisvollen Rolle bei der Mitwirkung des DDR-Blockparteiensystems, das nur deshalb in dieser Weise errichtet werden konnte, weil die CDU nie den Mut aufgebracht hat, für das Recht der rechts von ihr angesiedelten einzutreten. Da konnte dann die berühmte Salamtaktik ansetzen, mit der die Christdemokratie und auch die Liberaldemokraten in die Position manövriert wurden, entweder im Kampf gegen rechts, d.h. auch gegen sich selbst, mitzumachen oder eben als rechts ausgeschaltet zu werden. Zur Vermeidung der Wiederholung dieser Situation würde sich daher die Christdemokratie selbst einen großen Gefallen tun, wenn sie sich für die unverbrüchliche Legalität und auch demokratische Legitimität einer Rechtspartei eintreten würde. Dies würde bedeuten, daß die Bundesrepublik Deutschland endlich zur normalen westlichen Demokratie erstarken könnte. Immerhin ist mit ihrem geliebten Grundgesetz ja die Ideologieherrschaft der Besatzungszeit grundsätzlich überwunden worden und dies erlaubt es der Justiz, die ideologie-staatliche Verfassungsschutzkonzeption immer wieder in die Schranken zu weisen. Als Beispiel sei etwa eine grundlegende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts angeführt, das in einem Wehrdisziplinarverfahren gegen einen Vertreter der Rechtsopposition erkannt hat, wonach „Ideen, Ideologien, Weltanschauungen, Überzeugungen und politische Denkweisen“ von Staats wegen nicht auf Vereinbarkeit mit der Verfassung überprüft werden dürfen (s. NJW 2002, 980). Trotzdem wird noch zu viel Vergangenheit mitgeschleppt, die die von einem Rechtsstaat zu erwartende Berechenbarkeit des Rechts durch Verfassungsschutz grundsätzlich unterminieren: Der angeführte juristische Eiertanz um die Frage, ob Verfassungsschutz im Konfliktfall Wissenschaftsfreiheit erlaubt, ist nur ein Beispiel für die Unsicherheit bei grundlegenden Grundrechtsgarantien: „Wo die Legalität politischer Opposition nicht nach rechtsstaatlich bestimmten eindeutigen Kriterien garantiert ist, sondern unter Berufung auf die Legitimität einer Grundordnung jederzeit widerrufen werden kann, steht die Freiheit aller zur Disposition“ (Horst Meier, in: Die Welt vom 21. 5. 1999).

Immerhin wußten die Grundgesetzväter der „Mitte“ um die Problematik dessen, was dann als „wehrhafte Demokratie“ getauft worden ist und haben nicht zuletzt deshalb den das Grundgesetz genehmigenden Alliierten einen Artikel 146 GG abgetrotzt, der das Grundgesetz spätestens für den Fall der damals noch absehbar erscheinenden Wiedervereinigung ohne Beachtung irgendwelcher Ewigkeitsklauseln zur Disposition gestellt hat. Soweit müßte man aber gar nicht gehen, auch wenn sich als Verfassungsalternative etwa anböte, das freiheitliche Grundgesetz etwa bei sicherlich einigen notwendigen Änderungen durch die freie Weimarer Reichsverfassung oder durch eine republikanisch-demokratische Version der Bismarckschen Reichsverfassung zu ersetzen: Zur Wahrung der Bürgerrechte genügt es, wenn die Parteiverbotsvorschrift des Artikel 21 Abs. 2 GG durch eine „dänische“ Regelung ersetzt wird und dann in Kongruenz dazu auch rechtsstaatliche Änderungen zumindest in den Bestimmungen vorgenommen werden, die vorliegend erwähnt worden sind wie bei den Artikeln 5, 9, 18, 98 und eventuell 33 und 26 GG. Auf weitere zur Gewährleistung einer normalen Demokratie wünschenswerten Änderungen kann hier nicht eingegangen werden. Dieses Projekt eines Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland anstelle eines

Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wäre eine Aufgabe für Parteien, die doch den „freiesten Staat der deutschen Geschichte“ haben wollen und sich beim Datenschutz und bei Internetsperren für Bürgerrechte so stark machen, daß sie aus lauter Bürgerrechtsbäumen den Urwald „Verfassungsschutz“ nicht mehr sehen (wollen).